

Bedarf nicht übereinstimmen — Entscheidungen darüber, welcher Bedarf im gegebenen Planabschnitt nicht abgedeckt wird. Juristisch relevant sind hierbei alle diejenigen *Entscheidungen*, die verbindlich und gegebenenfalls staatlich durchsetzbar sind. Nicht die Entwicklung des ökonomischen Entscheidungsmodells (etwa die Methoden der Aufstellung der Verflechtungsbilanz), sondern Art, Zustandekommen und Rechtswirkungen der daraus abgeleiteten Entscheidungen sind Gegenstand juristischer Überlegungen.

\*\*\*

Wesentlicher Angelpunkt für die Meisterung der technischen Revolution ist die planmäßige Herausbildung einer Struktur unserer nationalen Wirtschaft, die auf lange Sicht einen stabilen Zuwachs an real verfügbarem National-einkommen sowie seine effektivste Verwendung sichert.<sup>6</sup> Diesen Ziel muß die Weiterentwicklung des Bilanzsystems dienen, und die auf diesem Wege begonnenen Teilschritte<sup>7</sup> müssen konsequent zu einem geschlossenen Regelungssystem ausgebaut werden. Bei der rechtlichen Neuregelung kann es nicht um gewisse Verbesserungen nur im Detail gehen; vielmehr muß ein Modell der Regelung konzipiert werden, das durchgängig die harmonische Verbindung von zentralen Strukturrentscheidungen und eigenen Dispositionen der Betriebe entsprechend der erreichten Entwicklungsstufe sichert und die Rechtsstellung der Betriebe allseitig fördert und ausbaut. Diese Regelung muß ein in sich geschlossenes System von Teilregelungen darstellen, ihrerseits jedoch wieder in größere Teilsysteme rechtlicher Regelung einpassungsfähig sein. Weder isolierte Teilregelungen (etwa Verantwortlichkeit der Bilanzorgane, Sanktionen wegen überhöhten Bedarfs) noch eine isolierte Regelung unabhängig von der Weiterentwicklung der Planung des Preisregimes, der Außenwirtschaft u. ä. führen weiter.

Dabei sind ökonomische Voraussetzungen für eine bessere Wirksamkeit der Regelungen bereits herangereift oder zeichnen sich ab. Das gilt vor allem für den voranschreitenden Konzentrationsprozeß der Betriebe: Zunehmend entstehen größere, leistungsfähigere Wirtschaftseinheiten, die einen erheblichen Reproduktionsabschnitt planmäßig gestalten und auch beherrschen. Sowohl durch direkte fondsmäßige Konzentration zu Kombinat und Großbetrieben als auch durch vertragliche Integration in Kooperationsverbänden und Erzeugnisgruppen sowie vielfältigen Interessengemeinschaften reifen Bedingungen für ein qualitativ neues Verhältnis von zentraler Struktur-entscheidung und eigenverantwortlichem Wirtschaften.

Im folgenden sollen die wichtigsten Grundlinien eines neuen Modells der Erarbeitung und Durchsetzung von Bilanzentscheidungen zur Steuerung materialwirtschaftlicher Prozesse skizziert werden, wobei sich der Verfasser neben seinen praktischen Erfahrungen auf die Erkenntnisse aus der Mitarbeit an der Ausarbeitung einer neuen Bilanzordnung stützen kann. Das Wirtschaftsrecht hat bei der Regelung dieser Materie vornehmlich die Funktion,

a) durch die Gestaltung der Wirtschaftsbedingungen und durch andere normative Regelungen alle Teilsysteme zur vorausschauenden Bilanzierung der Prozesse ihres Führungsbereichs zu stimulieren. Die rechtliche Normierung des Grundsatzes der Eigenerwirtschaftung der Mittel und die sich daraus

6 Vgl. W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 117.

7 Vgl. z. B. VO über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. 12. 1967, GBl. II 1968 S. 43 (im nachfolgenden Kooperations-VO genannt).